

Unerlaubte Rechtsberatung/Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz

Wird für einen Asylbewerber ein Asylantrag von einer Privatperson/Interessenvertretung gestellt, ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein wirksamer Asylantrag vorliegt.

In den Fällen, in denen der Antragsteller verpflichtet ist, seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, liegt kein wirksamer Asylantrag vor.

Bei Asylanträgen, bei denen es eines persönlichen Erscheinens zur Antragstellung nicht bedarf, kann bei ordnungsgemäßer Bevollmächtigung eine wirksame Asylantragstellung durch eine Privatperson/Interessenvertretung vorliegen. Wird – auch nach Aufforderung – keine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt, wird dies zu verneinen sein.

Bei ordnungsgemäßer Bevollmächtigung ist der Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zu prüfen. Dieser liegt dann vor, wenn es an den Voraussetzungen von Art. 1, § 1 (Behördliche Erlaubnis) bzw. Art. 1, § 7 RBerG (Befreiung von der behördlichen Erlaubnis für berufsständische Vereinigungen, die ihren Mitgliedern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Rechtsberatung gewähren) fehlt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sowohl die als Körperschaft anerkannten Kirchen, freie kirchliche Träger, die mit ihren Kirchen eng verbunden sind, als auch ihre Mitarbeiter im Rahmen der kirchlichen Zuständigkeit Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durchführen dürfen, ohne mit dem RBerG in Konflikt zu geraten (sog. „Kirchenprivileg“, basierend auf Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung i.V.m. Art. 140 GG).

Bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen das RBerG vorliegt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

1. Sollte sich die betreffende Privatperson/Interessenvertretung der Problematik bei der Stellung des Asylantrages nicht bewusst gewesen sein, wird in der Regel ein persönliches Gespräch (Telefonat) zur Klärung der Angelegenheit ausreichen. Zur Vermeidung eines förmlichen Zurückweisungsverfahrens ist in solchen Fällen dem Bevollmächtigten nahe zu legen, beim Vollmachtgeber eine Rücknahme der

erteilten Vollmacht zu erwirken und die Rücknahmeerklärung innerhalb einer angemessenen Frist bei der für das vorliegende Asylverfahren zuständigen Außenstelle des Bundesamtes vorzulegen. Die Rücknahmeerklärung lässt die Wirksamkeit bisheriger Verfahrenshandlungen unberührt.

2. Wurde der Asylantrag jedoch bewusst und gewollt auf diese Weise gestellt, ist ein förmliches Zurückweisungsverfahren einzuleiten, wobei dieses nicht allgemein, sondern nur in jedem einzelnen Asylverfahren erfolgen kann. Dieses Verfahren ist im VwVfG geregelt.

2.1 Gelegenheit zur Äußerung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor der Zurückweisungsentscheidung ist sowohl dem Bevollmächtigten (Zurückzuweisender) als auch dem Beteiligten (Antragsteller) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dies erfolgt mit den als D0636 und D0637 in MARiS verfügbaren Anträgen. Zur Rückäußerung sollte eine Frist von zwei Wochen ausreichen. Es folgt eine Stellungnahme, so ist diese in der Zurückweisungsentscheidung entsprechend zu würdigen. Bestehen auf Grund der Stellungnahme Bedenken gegen eine Zurückweisung, ist vor der Entscheidung Rücksprache mit Referat 421 zu nehmen.

2.2 Zurückweisung

Die Zurückweisung des Bevollmächtigten erfolgt mit dem als D0807 in MARiS verfügbaren Schreiben. Da ein Widerspruch gegen die Zurückweisung ihre Bestandskraft hinauszögern würde, ist es zweckmäßig, gleichzeitig die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO anzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass eine auf den konkreten Einzelfall bezogene schriftliche Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit enthalten sein muss, um zu verdeutlichen, warum das private Interesse des Betroffenen hinter das erhebliche öffentliche Interesse zurücktreten muss.

Dem Antragsteller ist die Zurückweisung nach § 14 Abs. 7 VwVfG mit dem als D0808 in MARiS verfügbaren Schreiben mitzuteilen. Da die Zurückweisung erst mit erfolgter Mitteilung wirksam wird, sind zum Zweck des besseren Zugangsnachweises sowohl die Zurückweisung als auch die Mitteilung an den Antragstel-

ler mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Zustellung an den Antragsteller erfolgt in diesem Fall an diesen direkt und nicht an den Bevollmächtigten. Beide Mitteilungen sind zeitgleich zu veranlassen, da eine verspätete Mitteilung an den Antragsteller zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Bundesamt führen könnte.

2.3 Weiteres zum Verfahren

2.3.1 Folgen der Zurückweisung

Nach erfolgter Zurückweisung sind alle weiteren Verfahrenshandlungen des Zurückgewiesenen unwirksam (§ 14 Abs. 7 Satz 2 VwVfG). Die vor der Zurückweisung vorgenommenen Verfahrenshandlungen bleiben hiervon unberührt. Die Wirkung der Zurückweisung tritt allerdings erst mit erfolgter Bekanntgabe an den Antragsteller ein. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Zurückgewiesener – mit entsprechender Vollmacht - allenfalls noch als Empfangsbevollmächtigter auftreten. In diesem Fall ist sorgsam darauf zu achten, dass er seine diesbezüglichen Befugnisse nicht überschreitet, da sonst ebenfalls die Einleitung eines förmlichen Zurückweisungsverfahrens in Betracht käme, diesmal für die Funktion des Empfangsbevollmächtigten. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann sich ein Asylbewerber nach § 67 Abs. 2 VwGO eines Beistands bedienen. Bei Befugnisüberschreitung dieses Beistands liegt die Zuständigkeit zur Einleitung eines Zurückweisungsverfahrens allein beim Verwaltungsgericht.

2.3.2 Rechtsbehelf gegen die Zurückweisungsentscheidung

Die Zurückweisung kann nur vom Zurückgewiesenen selbst unmittelbar angefochten werden. Wird ein Widerspruch gegen eine Zurückweisungsentscheidung eingelegt, sind die Verfahrensakten zunächst an das Referat 421 zu übersenden, das wegen der zentralen Bedeutung künftig die Fertigung solcher Widerspruchsbescheide übernimmt. Eine sich eventuell anschließende Prozessführung bezüglich des Widerspruchsbescheids soll dann durch die Außenstellen in Abstimmung mit Referat 421 erfolgen.

Der Beteiligte (Antragsteller) kann erst mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf (§ 44 a Satz 1 VwGO) ein Rechtsmittel einlegen.

2.4 Ordnungswidrigkeit

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (einschließlich einer Rechtsberatung) bedarf nach § 1 Abs. 1 RBERG einer behördlichen Erlaubnis, die nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes das zuständige Amtsgericht/Landgericht erteilt. Kriterien für die Erteilung sind u.a. Zuverlässigkeit und Nachweis der Sachkunde und Eignung des Nachsuchenden. Aus diesem Grund sind bei einer Zurückweisung auch die zuständige Landesjustizverwaltung und das örtliche Ordnungsamt wegen Verfolgung einer eventuellen Ordnungswidrigkeit gem. § 8 RBERG zu informieren.

Unerlaubte Rechtsberatung/ein Verstoß gegen das RBERG kann auch in der Wahrnehmung sonstiger Verfahrenshandlungen für den Antragsteller liegen. Auch dann ist in vorgenannter Weise ein förmliches Zurückweisungsverfahren einzuleiten.